

Antrag

der Abgeordneten Honeder, Mag. Leichtfried, Hiller, Ebner, Hensler, Gartner, Hofmayer, Lembacher und Ing. Rennhofer

betreffend die **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976**

Das NÖ ROG 1976 hat seit der 6. Novelle den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, landwirtschaftliche Vorrangflächen festzulegen, wodurch gemäß NÖ Kulturländerschutzgesetz 1994 auf diesen Flächen keine Bewilligung zur Kulturumwandlung mehr möglich wurde. Damit sollte verhindert werden, dass Flächen bewaldet werden, welche als offene Landschaft einen besonderen Wert besitzen. Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Vorrangflächen in beiden Gesetzen behoben und dies vor allem damit begründet, dass diese Festlegungen nicht allein in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden liegen dürfen. Dem Erkenntnis wird nun Rechnung getragen und das NÖ ROG 1976 derart geändert, dass die Freihaltung mit einem überörtlichen Raumordnungsprogramm gekoppelt wird. In diesem sektoralen Raumordnungsprogramm werden jene Landesteile abgegrenzt, in denen eine harmonische Verzahnung von Wald- und Nichtwaldflächen typisch für die regionale Kulturlandschaft ist und wo daher aus Landesinteresse wertvolle Offenlandflächen nicht aufgeforstet werden sollen. Gemeinden, die im Geltungsbereich dieses sektoralen Raumordnungsprogrammes liegen, dürfen nunmehr das allgemein ausgedrückte Ziel im Flächenwidmungsplan räumlich konkretisieren und die entsprechend geeigneten Flächen als Offenlandflächen festlegen.

Bei dieser Gelegenheit wird das Schutzziel nicht mehr nur auf die Agrarstruktur bezogen, sondern im Sinne der multifunktionalen Nutzungen, die die traditionellen Kulturlandschaften ermöglichen sollen, auf eine breitere Basis gestellt. Diesen umfassenderen Charakter hätte die ursprüngliche Bezeichnung „landwirtschaftliche Vorrangflächen“ nur unzureichend wiedergegeben, weshalb nun die neue Bezeichnung „Offenlandflächen“ verwendet wird.

Um die Wirkung der Festlegung von Offenlandflächen (Verbot der Kulturm wandlung im Sinne des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes) vorverlegen zu können, wird den Gemeinden die Möglichkeit eines Gemeinderatsbeschlusses eingeräumt. Dieser hat die diesbezügliche Absicht und die räumliche Abgrenzung zu enthalten und wird das Verbot der Kulturm wandlung ab der ortsüblichen Kundmachung für einen Zeitraum von drei Jahren gemäß den Bestimmungen des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 2007 wirksam.

Da die Prüfung bzw. Neuverordnung der Offenlandflächen aus praktischen Gründen nicht sofort durchführbar sein wird, wird den Gemeinden eine Frist von etwa 5 Jahren eingeräumt.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 22. März 2007 möglich ist.